



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 3/2007–2008

	Inhalt	Seite
3.	Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden	157

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Ausgangslage	157
II. Ziele der Teilrevision	158
III. Vernehmlassungsverfahren	159
1. Bewilligungsvoraussetzungen für gastgewerbliche Tätigkeiten	159
2. Verwendung des Reinertrags aus der Besteuerung des Kleinhandels mit gebrannten Wassern	160
IV. Schwerpunkte	161
1. Bewilligungsvoraussetzungen	161
2. Abgabe für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern	163
3. Kompetenzverlagerung	168
4. Anpassung an die Bundesgesetzgebung	168
V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	169
VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen	175
VII. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»	175
VIII. Anträge	175

Heft Nr. 3/2007–2008

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

3.

Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden

Chur, 22. Mai 2007

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf für eine Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden.

I. Ausgangslage

Das heute geltende Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (GWG; BR 945.100) wurde im Jahre 1997 einer Totalrevision unterzogen (B vom 24. Juni 1997, 145; GRP 1997/98, 229). Dabei galt es, den rasanten Entwicklungen im Gastgewerbe der vergangenen Jahre, den stark veränderten Verhältnissen sowie den Bestrebungen zur Deregulierung Rechnung zu tragen. Die Totalrevision wurde am 7. Juni 1998 vom Volk angenommen. Das Gesetz trat am 1. Januar 1999 in Kraft.

Trotz der positiven Auswirkungen des neuen Gastwirtschaftsgesetzes ist festzustellen, dass diverse Änderungen und Verfahren sowohl für die Betriebe als auch für die mit der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Behörden teilweise mit erheblichem Aufwand verbunden sind. Nach einer vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft Graubünden (seit 1. Januar 2007 Departement für Volkswirtschaft und Soziales; nachfolgend Departement genannt) in Auftrag gegebenen Umfrage der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Chur über die administrative Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen in Graubünden hat sich gezeigt, dass insbesondere das Verfahren für die Besteuerung der gebrannten Wasser von den Steuerpflichtigen als störende administrative Belastung wahrgenommen wird. Im Schlussbericht zur Untersuchung der HTW Chur vom Septem-

ber 2005 wird Folgendes ausgeführt: *«Während das Thema Alkoholabrechnung für die gesamte Stichprobe mit 12% der Nennungen kaum von Belang ist, sind 41% der Gastgewerbebetriebe der Auffassung, dieser Bereich verursache «viel» oder «sehr viel» Administrativaufwand. Bei total 66 Nennungen unter den wichtigsten Problemfeldern sahen darin 58% sogar erste oder zweite Priorität.*

Neben der Vereinfachung der Verfahren wird vor allem in der Option «weniger eingreifen» die geeignete Lösungsstrategie gesehen.»

Zurzeit befindet sich das Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) in Revision. Der Vernehmlassungsentwurf sah vor, dass, wer im Besitz der nötigen Kleinhandelsbewilligung seines Wohn- oder Geschäftssitzes ist, künftig in der ganzen Schweiz Kleinhandel mit gebrannten Wassern ausüben könne. Für den Verkauf an Konsumenten in der ganzen Schweiz sei nur noch eine kantonale Bewilligung erforderlich. Die eidgenössische Kleinhandelsbewilligung werde aufgehoben. Die Revision des AlkG ist auch im Zusammenhang mit dem Erlass des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02) zu sehen, womit ein einheitlicher schweizerischer Wirtschaftsraum geschaffen werden und die von einem Kanton erteilte Bewilligung in der Regel gesamtschweizerische Geltung erlangen soll. Am 8. Dezember 2006 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Aufhebung und die Vereinfachung von Bewilligungsverfahren. Bei diesem Gesetz handelt es sich nun um einen sogenannten Mantelerlass, welcher die verschiedenen Gesetzesänderungen zusammenfasst. Gemäss Botschaft geht in diesem Mantelerlass ein Entwurf des Alkoholgesetzes zur Beratung in die eidgenössischen Räte, der vorsieht, dass lediglich noch die Lieferung von gebrannten Wassern (und nicht mehr der Handel damit) schweizweit mit nur einer Bewilligung des Sitzkantons möglich sein soll. Die Führung von Abgabestellen (Kleinhandel) bedürfe weiterhin einer Bewilligung des Kantons, in welchem die Abgabestellen liegen. Ferner schreibt der Bund gemäss Botschaft weiterhin vor, dass für jede Abgabestelle eine Bewilligung nötig sei. Damit ist der Bundesrat vom Vernehmlassungsentwurf deutlich abgewichen und zum Grossteil wieder zum alten Recht zurückgekehrt. Der Gedanke des einheitlichen Wirtschaftsraumes im Bereich des Kleinhandels mit gebrannten Wassern wird sich folglich kaum verwirklichen lassen.

II. Ziele der Teilrevision

Primär geht es darum, die Steuerpflichtigen soweit möglich von administrativem Aufwand zu entlasten. Dazu ist insbesondere das Verfahren zur

Erhebung der Abgaben für die Besteuerung der gebrannten Wasser zu vereinfachen. Gleichzeitig soll auch die Verwaltung bzw. das mit der Umsetzung der gastwirtschaftsgesetzlichen Bestimmungen zuständige Departement sowie das zuständige Amt (Amt für Wirtschaft und Tourismus; AWT) administrativ entlastet werden. Schliesslich gilt es, das Gastwirtschaftsgesetz den Entwicklungen in der Bundesgesetzgebung anzupassen.

Die Revision soll kostenneutral erfolgen und die Einnahmen aus der Besteuerung der gebrannten Wasser weder schmälern noch erhöhen.

III. Vernehmlassungsverfahren

Ein erster vom Departement ausgearbeiteter Gesetzesentwurf wurde am 4. Dezember 2006 von der Regierung zur Vernehmlassung freigegeben. Eingeladen wurden die Bündner Gemeinden, die politischen Parteien, der Bündner Gewerbeverband, der Hotelierverein Graubünden, GastroGraubünden, Graubünden Ferien, die Interessengemeinschaft Tourismus Graubünden (ITG), das Finanz- und Militärdepartement (nunmehr Departement für Finanzen und Gemeinden, DFG), das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement (nunmehr Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, DJSG) sowie das Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT). In der Folge sind insgesamt 24 Stellungnahmen eingegangen, wobei der Bündner Gewerbeverband, GastroGraubünden, der Hotelierverein und die ITG sich gemeinsam vernehmen liessen.

1. Bewilligungsvoraussetzungen für gastgewerbliche Tätigkeiten

Ein zentrales Anliegen war, dass dem Gesundheitsschutz der Gäste und Mitarbeitenden gebührend Rechnung getragen werde. Aufgrund der hohen Beanstandungsrate im Bereich der vorgekochten Lebensmittel und des Umstandes, dass die Lebensmittelkontrolleure – anstatt sich auf ihre Kontrollarbeit konzentrieren zu können – vermehrt Aufklärungs- und Beratungsarbeit leisten müssten, sei es notwendig, für die Erteilung einer Bewilligung den Nachweis minimaler Kenntnisse im Lebensmittelrecht sowie im Hygienebereich vorauszusetzen. Ziel sei nicht, die Liberalisierung rückgängig zu machen, sondern die gesundheitlichen Risiken für Gäste und Mitarbeiter zu reduzieren.

Auf diese Forderung konnte aus verschiedenen Gründen (s. dazu Ziff. IV.1, 2. Absatz) nicht eingegangen werden. Indessen wurde neu in den Gesetzesentwurf aufgenommen, dass als negative Bewilligungsvoraussetzung nicht nur

Verstöße gegen die kantonale oder kommunale Gastwirtschaftsgesetzgebung, sondern zusätzlich auch Verstöße gegen die eidgenössische und kantonale Lebensmittelgesetzgebung gelten sollen. Wer eine Bewilligung zur Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten beantragt, hat entsprechend den Bewilligungsvoraussetzungen den Nachweis zu erbringen, dass er in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat. Dieser Nachweis kann mit dem Strafregisterauszug und einer Bestätigung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales erbracht werden, zumal das Departement für Übertretungen gegen die Lebensmittelgesetzgebung zuständig ist.

Zudem macht es Sinn, dass die Bewilligungsinhabenden ständig zur Einhaltung der Lebensmittelgesetzgebung angehalten werden. Deshalb soll künftig die Gemeinde auch administrative Massnahmen – nicht Strafmassnahmen – ergreifen können, wenn nach Bewilligungserteilung rechtskräftige Strafverfügungen wegen Widerhandlungen gegen die Lebensmittelgesetzgebung vorliegen.

2. Verwendung des Reinertrags aus der Besteuerung des Kleinhandels mit gebrannten Wassern

Obwohl nicht Teil der Vernehmlassung, wurde beantragt, die Verwendung des Reinertrags aus der Besteuerung des Kleinhandels mit gebrannten Wassern neu zu regeln. Begründend wurde erwähnt, dass die Berufsbildung in der Gastronomie und Hotellerie in den vergangenen Jahren überarbeitet und unter anderem durch längere Ausbildungszeiten qualitativ aufgewertet worden sei. Die Verbesserung der Ausbildungsqualität erfordere eine höhere zeitliche Beanspruchung der Ausbildungsverantwortlichen. Zudem stünden die Lernenden ihrem Betrieb weniger zur Verfügung, zumal sie in überbetrieblichen Kursen ihre theoretischen und praktischen Berufskennntnisse vertiefen könnten. Die Kosten für Hotel- und Restaurationsbetriebe, welche Lernende ausbilden würden, seien höher als diejenigen für Lehrbetriebe anderer Branchen. Insbesondere die Kosten für überbetriebliche Kurse seien im Vergleich mit anderen Gewerbebranchen sehr hoch. Würde ein Teil des Reinertrages aus der Besteuerung der gebrannten Wasser für die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse verwendet, so müssten die Ausbildungsbetriebe in der Hotellerie und Gastronomie künftig in etwa nur mehr die gleichen Kosten für solche Kurse bezahlen wie Ausbildungsbetriebe anderer Gewerbebranchen. Im Lichte dieser Ausführungen wurde beantragt, $\frac{1}{6}$ (bzw. sogar $\frac{1}{4}$) des Reinertrags für die berufliche Grundausbildung und die Nachwuchsförderung in der Gastronomie und Hotellerie zu verwenden. Dieser Sechstel ginge zula-

sten des Teils für gemeinnützige Zwecke oder, gemäss anderer Ansicht, zulasten des Teils für die Tourismusförderung. Bei der $\frac{1}{4}$ -Lösung sollen noch $\frac{1}{2}$ der Tourismusförderung und $\frac{1}{4}$ gemeinnützigen Zwecken zukommen.

Dieses Anliegen konnte nicht berücksichtigt werden, da grundsätzlich keine Bevorzugung einer bestimmten Branche erfolgen darf. Es darf kein Präjudiz für die Subventionierung von Ausbildungen in einem speziellen Gewerbe geschaffen werden. Dies hätte zur Folge, dass andere Gewerbesektoren ähnliche Forderungen anbringen würden. Die finanziellen Folgen wären nicht absehbar. Zudem müssten die Mittel der Tourismusförderung entzogen werden oder zulasten der gemeinnützigen Zwecke gehen. Die Verwendung der Mittel wurde aber wie in Ziff. I erwähnt im Rahmen der Haushaltssanierung neu festgelegt und soll nicht bereits wieder neu geregelt werden.

IV. Schwerpunkte

1. Allgemeine Bestimmungen

Die heutigen Voraussetzungen zur Erlangung einer Bewilligung für die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten gemäss Art. 5 GWG haben sich zum Teil als in der Praxis begrenzt tauglich herausgestellt. Der geforderte gute Leumund der Gesuchstellenden kann aufgrund der bestehenden Bestimmungen teilweise nicht ausreichend beurteilt werden. Deshalb wird neu verlangt, dass die Gesuchstellenden, die einen Gastgewerbebetrieb führen wollen, einen aktuellen Strafregisterauszug einreichen. Diejenigen Fälle von Widerhandlungen gegen die kantonale oder kommunale Gastwirtschaftsgesetzgebung, die nicht im zentralen Strafregister eingetragen wurden, sind von der Bewilligungsbehörde weiterhin beim zuständigen Amt in Erfahrung zu bringen. Zum Schutz der Gesundheit der Gäste wird zudem neu eingeführt, dass die Gesuchstellenden, die einen Betrieb führen möchten, einen Nachweis zu erbringen haben, dass sie nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen haben. Die Gesuchstellenden haben somit beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales, welches für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen gegen die Lebensmittelgesetzgebung zuständig ist, eine Bestätigung einzuholen. Schwerere Fälle als Übertretungen sind im Strafregister einsehbar. Daneben treten häufig Fälle auf, in welchen Gesuchstellende eine Bewilligung erhalten, in der Folge aber nicht willens oder aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage sind, die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben zu entrichten. Durch eine partiell neue und der heuti-

gen Zeit angepassten Formulierung der Bewilligungsvoraussetzungen kann verhindert werden, dass solche Fälle weiterhin vermehrt auftreten. Die Gesuchstellenden und auch die Bewilligungsinhabenden müssen Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Betriebes bzw. Anlasses bieten. Bei der Prüfung, ob die Gesuchstellenden oder auch die Bewilligungsinhabenden die Voraussetzung der Gewähr der polizeilich klaglosen und einwandfreien Führung erfüllen, können durch die zuständige Behörde namentlich auch die finanziellen Verhältnisse abgeklärt werden. Im Übrigen sind alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Bewilligung ergeben, an die Person der Bewilligungsinhaberin bzw. des Bewilligungsinhabers geknüpft.

Auf die Einführung einer Prüfung oder auf die Erbringung von Nachweisen über Kenntnisse in der Lebensmittelgesetzgebung als Bewilligungsvoraussetzung wird verzichtet. Die Einführung solcher Voraussetzungen – was einer Wiedereinführung des Wirtepatents ähnlich wäre – ist mit dem Streben nach Deregulierung und administrativer Entlastung (weniger Bürokratie) unvereinbar. Es würde sich um eine Reregulierung handeln, was nicht Ziel der vorliegenden Teilrevision ist und sein kann. Vorliegend wird darauf verzichtet, gegen eine Reregulierung dieselben beachtlichen Argumente aufzuführen wie in der Botschaft vom 24. Juni 1997, Heft 3, S. 145, und in der Diskussion im Grossen Rat vom 7. Oktober 1997 (GRP 1997/98, S. 229), welche für eine Deregulierung sprachen. Einige Bemerkungen sind jedoch anzubringen:

- Die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit ist nicht primär Aufgabe der Gastwirtschaftsgesetzgebung, sondern des Lebensmittelrechts und der Lebensmittelkontrolle. Die Lebensmittelgesetzgebung enthält genügend detaillierte und einschneidende Bestimmungen, welche von der Lebensmittelkontrolle auch vollzogen werden. Namentlich muss gemäss Hygieneverordnung (HyV; SR 817.024.1) die verantwortliche Person einerseits auf Sauberkeit und Hygiene achten, andererseits aber auch ihr Personal in diesem Bereich anweisen, schulen und überwachen.
- Es ist nicht nachgewiesen, dass fehlende Qualität in einem Gastwirtschaftsbetrieb vom Fehlen des Wirtepatents abhängt. Die Aussage, dass aufgrund der Abschaffung des Wirtepatents eine Verschlechterung in der Lebensmittelhygiene eingetreten sei, kann als Vermutung gewertet werden. Als das Wirtepatent noch Voraussetzung für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes war, gab es noch keine professionalisierte Lebensmittelkontrolle wie heute. Somit kann ein Vergleich, wie die Situation vor Abschaffung des Patents und danach ausgesehen hat, nicht gezogen werden. Im Übrigen finden in der Gastronomie weiterhin intensive Schulungen in der Hygiene statt. Eine Intensivierung dieser Schulungen erschiene indessen angebracht.
- Der Zustand eines Gastwirtschaftsbetriebes kann sich schnell ändern. Es

nützt wenig, wenn am Tag des Gesuchs Kenntnisse im Lebensmittelrecht vorhanden sind bzw. eine Prüfung in diesem Bereich abgelegt wird, nachher aber keine Gewähr dafür geboten wird, dass diese Vorschriften auch eingehalten werden. Sinnvoller ist es deshalb, diejenigen Bewilligungsinhabenden, welche tatsächlich gegen die Lebensmittelgesetzgebung verstossen oder verstossen haben, zu sanktionieren, wie dies in den neuen Artikeln 5 und 11a E-GWG vorgesehen wird.

2. Abgabe für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Nach Art. 41a Abs. 6 AlkG haben die Kantone für die Kleinhandelsbewilligung bzw. den Kleinhandel mit gebrannten Wassern eine Abgabe zu erheben, deren Höhe sich nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebes bemisst, was bedeutet, dass sie sich nach Grösse und Wert des Umsatzes richtet. Nach heutigem kantonalem Recht ist das Departement verantwortlich für die Veranlagung dieser Abgaben. Sie werden beim Steuerpflichtigen jährlich aufgrund dessen angekauften Menge von gebrannten Wassern erhoben. Sie beträgt für Verkaufsgeschäfte bei einem Ankauf bis 100 Liter pauschal Fr. 60.–, für jeden weiteren Liter Fr. 1.– und für Gastwirtschaftsbetriebe bei einem Ankauf bis 100 Liter pauschal Fr. 75.–, für jeden weiteren Liter Fr. 1.50 (Art. 17 GWG). Für Anlässe wird nach geltendem Recht eine Pauschale von Fr. 50.– erhoben. Der Reinertrag (im Jahre 2006 rund Fr. 1'660'000.– nach Abzug der Amtskosten von Fr. 150'000.–) wird von der Regierung nach Art. 18 GWG zu einem Drittel für gemeinnützige Zwecke und zu zwei Dritteln für die Förderung des Tourismus verwendet.

Für die Festsetzung der Abgaben haben die Pflichtigen in einem Zweijahresturnus mittels Steuererklärung genaue Angaben über ihre Ankäufe zu machen. Auf dem vom zuständigen Amt zur Verfügung gestellten Formular sind sämtliche Ankäufe von gebrannten Wassern der vergangenen zwei Jahre litergenau zu deklarieren, wobei die angekauften Mengen heute praktisch alle mittels der Computerauszüge der Lieferanten ermittelt werden können. Gestützt auf diese Selbstdeklarationen und nötigenfalls eigene Erhebungen setzt das Departement die Höhe der Abgabe fest. Viele Pflichtige beanstanden dabei ihre Rechnungen erst nach Erhalt der zweiten kostenpflichtigen Mahnung, sodass das Amt und das Departement mit vielen Rückfragen und nachträglichen Besteuerungskorrekturen belastet werden. Daneben melden viele Pflichtige erst nach Zugang einer Mahnung, dass ihr Betrieb bereits im Vorjahr geschlossen oder aufgegeben worden sei, weshalb sich das zuständige Amt und das Departement mit einer Vielzahl von Stornierungen und Rückzahlungen konfrontiert sehen.

Hauptziel der vorliegenden Revision ist, sowohl die Betriebe als auch die für die Umsetzung der gastwirtschaftsgesetzlichen Bestimmungen zuständigen Verwaltungsträger, mithin das Departement und das Amt, in administrativer Hinsicht zu entlasten. Dies kann einerseits durch die Vereinfachung der Veranlagungsverfahren und andererseits durch die Ausdehnung der Perioden zur Einreichung der Steuererklärungen erreicht werden. Solche Massnahmen werden denn auch von den betroffenen Verbänden, dem Hotelierverein Graubünden und GastroGraubünden, gewünscht und gefordert.

Für die Ausarbeitung eines einfachen Veranlagungsverfahrens für die Abgaben bezüglich des Kleinhandels mit gebrannten Wassern wurden die Systeme von 13 anderen deutschschweizer Kantonen betrachtet, wobei jeder Kanton ein eigenes Verfahren anwendet. Unter anderem werden für die Veranlagung folgende Kriterien herangezogen:

- Menge der verkauften Spirituosen;
- Menge der angekauften Spirituosen;
- Betriebsgrösse und/oder Betriebsarten;
- Grösse, Standort und Öffnungszeiten;
- Betriebsart, Lage und Umsatz;
- Anzahl Sitzplätze.

Gestützt auf die heutige Veranlagungspraxis und der Besteuerung 2005 hat das zuständige Amt folgende Struktur bei den Gastwirtschaftsbetrieben und den Verkaufsgeschäften festgestellt:

Gastwirtschaftsbetriebe		Verkaufsgeschäfte	
Umsatzmengen	Anzahl Betriebe	Umsatzmengen	Anzahl Betriebe
bis 100 Liter	1046	bis 100 Liter	12
bis 500 Liter	875	bis 500 Liter	156
bis 1000 Liter	131	bis 1000 Liter	45
bis 1500 Liter	38	bis 1500 Liter	15
bis 2000 Liter	21	bis 2000 Liter	9
bis 2500 Liter	7	bis 2500 Liter	10
bis 3000 Liter	9	bis 3000 Liter	16
bis 3500 Liter	4	bis 3500 Liter	4
bis 4000 Liter	5	bis 4000 Liter	6
bis 4500 Liter	4	bis 4500 Liter	7
bis 5000 Liter	2	bis 5000 Liter	3
bis 5500 Liter	0	bis 5500 Liter	4
bis 6000 Liter	1	bis 6000 Liter	5
bis 6500 Liter	1	bis 6500 Liter	1
bis 7000 Liter	0	bis 7000 Liter	4
bis 7500 Liter	0	bis 7500 Liter	3

bis 8000 Liter	0	bis 8000 Liter	4
bis 8500 Liter	0	bis 8500 Liter	2
bis 9000 Liter	0	bis 9000 Liter	3
bis 9500 Liter	1	bis 9500 Liter	0
bis 10000 Liter	0	bis 10000 Liter	1
darüber	0	darüber	21
Total Betriebe	2143	Total Verkaufsgeschäfte	432

Mit Hilfe der Angaben einer Kurortsgemeinde hat das Amt die Berechnung der Abgaben durch Pauschalen aufgrund der Betriebsarten, Anzahl Sitzplätze, Anzahl Betten und diverser Nebenbetriebe wie Hausbar etc. errechnet. Dabei zeigte sich, dass die Pauschalierung nach Sitzplätzen, Betriebsarten und ähnlichen Kriterien nicht geeignet ist. Die erstmalige Erfassung der Betriebe und die Einteilung in die diversen Klassen bedeuten einen grossen administrativen Aufwand, der ohne die aktive Mitwirkung und Unterstützung der Gemeinden kaum realisierbar wäre. Ferner müsste nach Einführung eines solchen Systems bei einem Grossteil der rund 2100 Gastrobetriebe vor Ort eine nochmalige Überprüfung der Angaben stattfinden, da die Klassifizierung nur aufgrund der Angaben der Gemeinden und Steuerpflichtigen vorgenommen werden kann. Als weiterer, weitaus grösserer Nachteil der Erhebung nach Pauschalen sind die festgestellten und teilweise massiven Ungleichheiten zwischen den einzelnen Betrieben zu erwähnen.

Eine möglichst gerechte Steuerbelastung kann erreicht werden, wenn der effektive Umsatz berücksichtigt wird, welcher sowohl beim Ankauf als auch beim Verkauf erfasst werden kann. Die entsprechenden Abklärungen haben ergeben, dass die Erfassung nach Ankauf administrativ einfacher ist, da sowohl die Gastwirtschaftsbetriebe wie auch die Verkaufsgeschäfte (ausser bei den Produzenten, die keine Ankäufe tätigen) von den meisten Lieferanten die entsprechenden Computerlisten über ihre Ankäufe von Spirituosen erhalten. Zudem entfällt eine zusätzliche Buchhaltung. Die geprüfte Erfassung beim Verkauf erweist sich als nicht zweckmässig, da beispielsweise die Mehrwertsteuerabrechnung über den Konsum von gebrannten Wassern nicht genügend aussagekräftig ist und der administrative Aufwand beim Erfassen viel zu gross wäre.

Neu werden Umsatzgruppen gebildet, innerhalb welcher die Abgaben gleich hoch sind. Somit erfolgt eine Pauschalierung nach Umsatzstufen. Auf eine Unterscheidung zwischen Gastwirtschaftsbetrieben und Verkaufsgeschäften mit bisher verschiedenen Besteuerungsansätzen kann verzichtet werden, da es nicht relevant ist, wo der Konsum erfolgt. Ausgehend von einer Besteuerungsbasis von Fr. 1.– pro Liter werden folgende Grössenklassen festgelegt:

Klasse	Anzahl Liter der angekauften Menge an gebrannten Wassern pro Jahr	Abgabe in Franken pro Jahr
a	bis 100	100
b	101 – 200	200
c	201 – 300	300
d	301 – 400	400
e	401 – 600	600
f	601 – 800	800
g	801 – 1000	1000
h	1001 – 1500	1500
etc.	In 500-Schritten weiter	

Aufgrund der Vorgabe, die Revision bezüglich der Steuereinnahmen neutral zu gestalten, sind entsprechende Ansätze für die einzelnen Klassen zu wählen. Gestützt auf diese Klasseneinteilung ergibt die Pauschalbesteuerung aufgrund der letzten Veranlagungsdaten folgende Besteuerungsergebnisse:

Grössenklasse		Anzahl Betriebe	Belastung der einzelnen Betriebe	Gesamtbelastung
Kategorie nach Litern	Berechnungsgrösse / Abgabe in Franken	Gastwirt + Verkauf	Gastwirt + Verkauf	Gastwirt + Verkauf
0-100	100	1'158	100	115'800
101-200	200	592	200	118'400
201-300	300	206	300	61'800
301-400	400	141	400	56'400
401-600	600	143	600	85'800
601-800	800	70	800	56'000
801-1'000	1'000	46	1'000	46'000
1'001-1'500	1'500	53	1'500	79'500
1'501-2'000	2'000	30	2'000	60'000
2'001-2'500	2'500	17	2'500	42'500
2'501-3'000	3'000	25	3'000	75'000
3'001-3'500	3'500	8	3'500	28'000
3'501-4'000	4'000	11	4'000	44'000
4'001-4'500	4'500	11	4'500	49'500
4'501-5'000	5'000	5	5'000	25'000
5'001-5'500	5'500	4	5'500	22'000
5'501-6'000	6'000	6	6'000	36'000
6'001-6'500	6'500	3	6'500	19'500
6'501-7'000	7'000	4	7'000	28'000
7'001-7'500	7'500	3	7'500	22'500
7'501-8'000	8'000	4	8'000	32'000
8'001-8'500	8'500	2	8'500	17'000
8'501-9'000	9'000	4	9'000	36'000
9'001-9'500	9'500	1	9'500	9'500
9'501-10'000	10'000	1	10'000	10'000
> 10'000	> 10'000	21 *		476'000
Total		2'569		1'652'200

*21 Betriebe mit der Grössenklasse über 10'000 Liter				
Grössenklasse		Anzahl Betriebe	Belastung der einzelnen Betriebe	Gesamtbelastung
Kategorie nach Litern	Berechnungsgrösse / Abgabe in Franken	Verkauf	Verkauf	Verkauf
10'001-10'500	10'500	1	10'500	10'500
10'501-11'000	11'000	2	11'000	22'000
11'001-11'500	11'500	2	11'500	23'000
11'501-12'000	12'000	1	12'000	12'000
12'501-13'000	13'000	2	13'000	26'000
13'001-13'500	13'500	2	13'500	27'000
14'001-14'500	14'500	1	14'500	14'500
14'501-15'000	15'000	1	15'000	15'000
15'001-15'500	15'500	2	15'500	31'000
16'001-16'500	16'500	1	16'500	16'500
16'501-17'000	17'000	1	17'000	17'000
20'001-20'500	20'500	1	20'500	20'500
23'501-24'000	24'000	1	24'000	24'000
48'001-48'500	48'500	1	48'500	48'500
78'001-78'500	78'500	1	78'500	78'500
89'001-90'000	90'000	1	90'000	90'000
Total		21		476'000

Finanziell nachteilig wirkt sich diese Klasseneinteilung auf die 1'158 Kleinbetriebe sowohl des Gastgewerbes wie auch des Verkaufes aus, indem die bisherigen Minimalgebühren von Fr. 60.– beim Verkauf und Fr. 75.– bei den Gastrobetrieben auf allgemein Fr. 100.– erhöht werden. Demgegenüber werden die übrigen Gastrobetriebe finanziell entlastet, indem der Steueransatz bei Mengen über 100 Litern von heute Fr. 1.50 auf neu Fr. 1.– herabgesetzt wird. Kostenneutral bleibt die Klasseneinteilung für die Verkaufsgeschäfte mit Mengen über 100 Litern, bei denen der Ansatz von Fr. 1.– heute schon besteht. Um steuerlichen Ungleichheiten bei Veranstaltungen entgegenzuwirken, wird bei der Pauschalabgabe für Anlässe ein für die Berücksichtigung deren Grösse geeigneter Spielraum bis Fr. 200.– geschaffen.

Da der administrative Aufwand auch beim Veranlagungsverfahren selbst verringert werden soll, ist der bestehende Zweijahresturnus auf einen Fünfjahresturnus auszudehnen. Dabei soll ein neues Verfahren eingeführt werden, d.h. die Betriebe werden aufgrund der bisherigen Werte und einer Selbsterklärung für die nächsten Jahre der entsprechenden Umsatzklasse fest zugewiesen. Gestützt auf diese Veranlagung bzw. Einteilung erhalten die Betriebe jeweils die jährliche Abgabenrechnung. Bei neuen Betrieben erfolgt die Einteilung auf Grund von Erfahrungswerten provisorisch. Nach einer gewissen Zeit und erfolgter Kontrolle kann eine definitive Einreihung vorgenommen werden. Eine Änderung der Klasseneinteilung soll auf Antrag des Steuer-

pflichtigen möglich sein. Bei erheblichen Zweifeln an der Selbstdeklaration kann auch das zuständige Amt nach durchgeführter Kontrolle eine Korrektur der bestehenden Klasseneinteilung vornehmen.

Die Zuteilung muss alle fünf Jahre überprüft und erneuert werden, wobei die Pflichtigen nur noch alle fünf Jahre eine neue Steuererklärung einzureichen haben. Mit der Veranlagung im Fünfjahresturnus wird die Frist für die Aufbewahrung der Belege über die Bezüge und Ankäufe von gebrannten Wassern bei fünf Jahren belassen. Soll die Kontrolle der Selbstdeklarationen möglich sein, muss das zuständige Amt in die entsprechenden Akten der Ankäufe der vergangenen Jahre und somit der deklarierten Periode Einsicht nehmen können. Nach wie vor sind diese Belege geordnet im Betrieb aufzubewahren.

3. Kompetenzverlagerung

Die anlässlich der letzten Revision vorgenommenen Kompetenzverlagerungen für die Erteilung von Bewilligungen, Ergreifung von Massnahmen und Durchführung von Strafverfahren bezüglich des Kleinhandels mit gebrannten Wassern vom damals zuständigen Amt auf das Departement haben sich negativ ausgewirkt. Der administrative Mehraufwand für das Departement infolge der Wahrnehmung dieser Aufgabe ist nicht zu rechtfertigen, zumal die Regierung durch das Departement auch noch die Oberaufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ausübt. Das Amt ist hingegen die eigentliche Fachstelle im Gastwirtschaftsbereich. Es soll deshalb neu und wieder zuständig sein für die Erteilung der Bewilligungen, Ergreifung von Massnahmen und den Erlass von Strafverfügungen im Strafmandatsverfahren. Auf diese Weise kann sich das Departement auf seine Aufgaben der Oberaufsicht konzentrieren.

4. Anpassung an die Bundesgesetzgebung

Nach geltendem Bundesrecht muss diejenige Person, die Kleinhandel mit gebrannten Wassern in mehreren Kantonen oder in der ganzen Schweiz betreibt, zusätzlich zur Kleinhandelsbewilligung des Kantons, in welchem sich der Geschäfts- oder Wohnsitz befindet, eine Bewilligung für jeden Kanton, in dem sie ihren Handel betreibt, anfordern oder um eine eidgenössische Kleinhandelsbewilligung ersuchen. Wer mehrere Abgabestellen innerhalb eines Kantons führt, braucht für jede eine Kleinhandelsbewilligung.

Der Bundesgesetzgeber hatte gemäss Vernehmlassungsentwurf für eine Revision des Alkoholgesetzes die Absicht, in Zukunft zwecks Vereinfachung der Regeln für Handelsbewilligungen den Kleinhandel mit gebrannten Wassern in der ganzen Schweiz in allen Kantonen mit nur einer Bewilligung des Kantons, in welchem sich der Geschäfts- oder Wohnsitz befindet, zu ermöglichen. Aufgrund der Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Aufhebung und die Vereinfachung von Bewilligungsverfahren, worin auch die Teilrevision des Alkoholgesetzes enthalten ist, zeigt sich aber, dass höchstwahrscheinlich nur die eidgenössische Kleinhandelsbewilligung aufgehoben wird, die Kantone indessen weiterhin pro Abgabestelle eine Bewilligung für die Ausübung des Kleinhandels mit gebrannten Wassern auf ihrem Gebiet verlangen müssen.

An diese – noch unklaren – Bundesvorgaben ist das kantonale Gastwirtschaftsgesetz anzupassen. In diesem Sinne hat sich die Person, die im Kanton Graubünden Kleinhandel mit gebrannten Wassern betreiben will, in jedem Fall vor Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Amt zu melden. Diese Massnahme lässt sich mit dem übergeordneten Recht vereinbaren und wird nötig sein, um die Bewilligungspflicht abzuklären und die Veranlagung von Abgaben durchzuführen. Zudem ist sie für die Kontrolle des Kleinhandels mit gebrannten Wassern erforderlich.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

II. Gastgewerbliche Tätigkeiten

Neu werden die gastgewerblichen Tätigkeiten in Kapitel II und der Kleinhandel mit gebrannten Wassern separat in Kapitel III behandelt. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind getrennt voneinander aufgeführt. Daneben werden die Zuständigkeitsbereiche von Gemeinden und Kanton auseinander gehalten. Dies verbessert die Systematik, Logik und Verständlichkeit des Gesetzes.

Art. 3 Abs. 3

Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen, da wie bereits erwähnt neu der Kleinhandel mit gebrannten Wassern in der Gesetzssystematik strikt von den gastgewerblichen Tätigkeiten getrennt wird.

Art. 5

Absatz 1 wird neu formuliert. Damit werden die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen griffiger gestaltet und es entfallen die Diskussionen in der Praxis, was unter einem guten Leumund zu verstehen ist. Mit der Voraus-

setzung der Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Betriebes oder Anlasses kann sichergestellt werden, dass Bewilligungen nur an Personen erteilt werden, welche die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen polizeilichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit dem Gastgewerbe und der Bewirtung und Betreuung von Gästen stehen, auch beachten und einhalten. Daneben fällt mit dieser Formulierung eine Überprüfung der Bewilligungsinhabenden nach der ständigen Erfüllung dieser Voraussetzungen leichter. In Absatz 2 wird beispielhaft aufgezählt, wann diese Gewähr nicht geboten wird. Gegenüber dem alten Recht wird darauf hingewiesen, dass auch die Einhaltung der Lebensmittelgesetzgebung zwingend ist und als einwandfreie und polizeilich klaglose Führung eines Betriebes verstanden wird.

Zur besseren Überprüfung der Voraussetzungen wird neu in Absatz 3 neben der unterschriftlichen Bestätigung, von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben, einerseits ein Strafregisterauszug der Person verlangt, die um eine Bewilligung für die Führung eines Gastgewerbebetriebs ersucht. Andererseits hat diese Person den Nachweis zu erbringen, dass sie in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder schwerwiegend gegen die Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat. Dieser Nachweis ist betreffend Übertretungen (Vergehen sind im Strafregisterauszug ersichtlich) durch eine Bestätigung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales, dass keine solchen Verstösse vorliegen, zu erbringen. Diejenige verantwortliche Person, die für einen Anlass um eine Bewilligung ersucht, ist von der Einreichung eines Nachweises des Departements und eines Strafregisterauszuges befreit. Bezüglich des Strafregisterauszuges ist allerdings festzuhalten, dass ein solcher verlangt wird, wenn an einem Anlass gebrannte Wasser ausgeschenkt werden (s. unten, Art. 14)

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Gliederungstitel vor Art. 9 und 10

Die Ziffern 2 „Öffnungszeiten“ und 3 „Gebühren“ entfallen und werden in die Marginalie der entsprechenden Artikel 9 und 10 aufgenommen.

Gliederungstitel vor Art. 11

Das Kapitel III, in welchem bisher nur eine Bestimmung geführt wurde, entfällt und wird neu unter Ziffer 2 geregelt.

Gliederungstitel vor Art. 11a

An dieser Stelle wird als Gliederungstitel eine neue Ziffer 3 „Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen“ eingeführt. Unter dieser Ziffer

werden die bisherigen Artikel 21 und 22 aufgenommen, welche die gesetzliche Grundlage für die Kompetenz der Gemeinden darstellen, Massnahmen zu ergreifen und Strafverfügungen zu erlassen.

Art. 11a

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 21. Er wird der Systematik und der besseren Übersicht halber an dieser Stelle neu eingefügt. Die Anwendung des Gesetzes soll damit auch vereinfacht werden. Die Bestimmung über zu ergreifende Massnahmen im Rahmen der gastgewerblichen Tätigkeiten ist nun im entsprechenden Kapitel II „gastgewerbliche Tätigkeiten“ zu finden, was bisher nicht der Fall war. Als materielle Änderung wird neu statuiert, dass der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt wird, auch Massnahmen zu ergreifen, wenn Bewilligungsinhabende gegen die Lebensmittelgesetzgebung verstossen haben. Diesbezüglich muss eine rechtskräftige Strafverfügung vorliegen. Massnahmen wie zum Beispiel der Entzug der Bewilligung müssen nämlich immer dann möglich sein, wenn die Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Betriebes oder Anlasses nicht mehr geboten wird. Dazu gehören nicht nur Verstösse gegen die gastgewerblichen Bestimmungen, sondern auch gegen die lebensmittelrechtlichen. Damit wird ein griffiges Mittel zur Verfügung gestellt, womit diejenigen Betriebe, welche die Gesundheit der Gäste tatsächlich gefährden, sanktioniert werden können.

In Absatz 2 sind die gemeindeeigenen Polizeiorgane gemeint, zumal die Kantonspolizei aufgrund anderer Bestimmungen ohnehin eingreifen darf.

Gemäss Absatz 5 teilen die zuständigen kantonalen Behörden (Verwaltungsbehörden, Gerichte) den entsprechenden Gemeindenbehörden mit, wenn ein Gastgewerbebetrieb bzw. dessen Bewilligungsinhabende mehrmals oder in schwerwiegender Weise gegen die Vorschriften im Lebensmittelbereich verstossen hat. Damit ist sichergestellt, dass die Gemeinde für die Gewährleistung der polizeilich klaglosen und einwandfreien Führung Massnahmen im Sinne von Absatz 1 ergreifen kann.

Art. 11b

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 22 mit einer sprachlichen Verbesserung. Im Weiteren kann auf die Erläuterungen zu Artikel 11a verwiesen werden.

III. Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird anstatt wie bis anhin in Kapitel IV neu in Kapitel III geregelt.

Art. 12

Wie bereits in Ziffer I und IV.4 erwähnt ist bei der Teilrevision des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser zu erwarten, dass betreffend kantonale Bewilligung alles beim Alten bleibt, mit Ausnahme der kantonsübergreifenden Lieferung von gebrannten Wassern. Diese Teilrevision hat im Übrigen in keinem Fall die Folge, dass der Kanton Graubünden keine Abgaben mehr gemäss Art. 41a Abs. 6 AlkG erheben dürfte. Vielmehr erhebt der Kanton Graubünden wie bis anhin Abgaben für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (d.h. für deren Verkauf oder Abgabe) auf seinem Kantonsgebiet (s. Artikel 17). Deshalb haben sich alle Kleinhandelnden – somit auch diejenigen, die bereits im Besitz einer Bewilligung eines anderen Kantons sind – in jedem Fall vor Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Amt zu melden. So kann einerseits die Bewilligungspflicht nach Massgabe des Bundesrechts abgeklärt werden, andererseits werden die Kleinhändler für die Erhebung der Abgaben registriert. Zudem wird diese Massnahme bei der Kontrolle des Kleinhandels hilfreich sein. In Absatz 2 wird neu die Meldepflicht statuiert.

Art. 13

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligung liegt neu beim Amt. Diese Kompetenz lag schon früher beim zuständigen Amt, bevor sie mit der Totalrevision von 1997 auf das Departement übertragen wurde. Die Begründung lautete, dass die Aufgaben des Kantons im Zusammenhang mit dem Kleinhandel mit gebrannten Wassern im gleichen Departement wahrgenommen werden sollten, welches für die Regierung die Oberaufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ausübt. Indessen ist nicht einzusehen, weshalb Bewilligungen durch die Oberaufsichtsstelle zu erteilen sind, zumal sich die Aufsicht vielmehr auf die damit verbundenen Aufgaben zu konzentrieren hat.

Mit der Kompetenzverlagerung auf das Amt wird das bisher zuständige Departement entlastet. Im Übrigen ist das Amt als Fachsstelle für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung geeigneter als das Departement, zumal es die dafür nötigen Ressourcen und Mittel zur Verfügung hat. Schliesslich werden so die verwaltungsinternen Abläufe vereinfacht.

Die Zuständigkeit für den Entzug der Bewilligung wird in dieser Bestimmung nicht mehr erwähnt, da der Entzug eine von mehreren Massnahmen darstellt, welche (samt Zuständigkeit) in Artikel 19 geregelt sind.

Art. 14

Bisher bezog sich die Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass. Wurden mehrere Abgabestellen im Kanton geführt, so brauchte es für jede eine Bewilligung. Zurzeit

wird dies gemäss Botschaft des Bundesrates anlässlich der Revision des Alkoholgesetzes weiterhin vorgesehen. Tritt nach der Beratung in den eidgenössischen Räten dennoch der unwahrscheinliche Fall ein, dass ein Händler aufgrund des übergeordneten Rechts mit einer ausserkantonalen Bewilligung seines Wohn- oder Geschäftssitzes im Kanton Graubünden ohne weitere Bewilligungen Handel betreiben könnte, so wäre es zweckmässig und infolge der Gleichbehandlung geboten, für die Handelnden mit Sitz im Kanton Graubünden ebenfalls nur eine einzige Kleinhandelsbewilligung vorzusehen, welche von der Anzahl Abgabestellen unabhängig ist. Freilich müsste die Anzahl Betriebe dem zuständigen Amt bekannt gegeben werden, was insbesondere zur Veranlagung und Erhebung der Abgaben im Sinne von Artikel 17 unumgänglich ist. Mit der vorliegenden Formulierung dieser Bestimmung kann beiden Möglichkeiten begegnet werden. Es ist nicht nötig, in Artikel 14 festzuhalten, ob die Bewilligung für eine oder mehrere Abgabestellen gilt; dies ist im Bundesrecht enthalten, worauf in Artikel 12 Absatz 1 verwiesen wird.

Zur Voraussetzung der Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Handels und zu den Absätzen 2 bis 4 ist grundsätzlich auf die Erläuterungen in Artikel 5 obenstehend zu verweisen. Abweichend davon ist festzuhalten, dass kein Nachweis darüber, ob gegen die Lebensmittelgesetzgebung verstossen wurde, erbracht werden muss, da im Bereich der gebrannten Wasser keine Probleme mit der Lebensmittelhygiene auftreten. Vielmehr soll keine Bewilligung erhalten, wer gegen die Gastwirtschaftsgesetzgebung oder gegen die Bestimmungen über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern verstossen hat. Gemäss Absatz 3 ist von der verantwortlichen Person, die einen Betrieb führen oder einen Anlass veranstalten möchte, ein Strafregisterauszug einzureichen.

Art. 17

Absatz 1 und damit der Grundsatz, dass die Abgabe für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern jährlich aufgrund der angekauften Menge erhoben wird, bleiben unverändert.

Neu soll das Verfahren vereinfacht werden. Es werden abgestuft nach der Menge Klassen gebildet. Gestützt auf die vom Betrieb angegebene Menge wird dieser der entsprechenden Klasse zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt aufgrund des Jahresdurchschnitts der in den vorangegangenen Jahren angekauften Menge in einem Fünfjahresturnus. Die Zuteilung hat Gültigkeit bis zur nächsten Einteilung. Der Betrieb hat jährlich die pauschalierte Abgabe für die Klasse, welcher er zugeteilt ist, zu bezahlen. Die Abgabe wird im Januar für das laufende Jahr erhoben.

Mit diesem Verfahren soll der Aufwand für den Betrieb und die Verwaltung möglichst gering gehalten werden. Die Klasseneinteilung erhöht zudem

den Spielraum bei der Festlegung der Abgabe. Damit soll die Anzahl an Verfahren wegen geringer Abweichungen minimiert werden.

Die Pauschalabgabe für Anlässe gemäss Absatz 4 beträgt bis Fr. 200.–. Damit wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um die Grösse der Anlässe berücksichtigen zu können.

Art. 19

Die Zuständigkeit für die Ergreifung von Massnahmen bei Verstössen gegen die Bestimmungen über die gebrannten Wassern liegt neu beim Amt (s. dazu auch Erläuterungen zu Artikel 13). Ansonsten wird nur eine sprachliche Korrektur vorgenommen.

Art. 20

Wie für die Erteilung der Bewilligung (Artikel 13) und die Ergreifung von Massnahmen nach Artikel 19 wird auch die Zuständigkeit für den Erlass von Strafverfügungen bei Verstössen gegen die Bestimmungen über die gebrannten Wasser auf das Amt übertragen. Dies macht einerseits aufgrund der in den Erläuterungen zu Artikel 13 erwähnten Gründen und andererseits insofern Sinn, als das Amt zuständig ist für die Ergreifung von Massnahmen im Sinne von Artikel 19, zumal auf diese Weise eine ausgleichende Koordination in Sachen Strafen und Massnahmen stattfinden kann.

Übertretungen sind vom Amt im Strafmandatsverfahren zu ahnden, wie dies Art. 179 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO; BR 350.000) vorschreibt.

Der neue Absatz 2 sieht vor, dass in besonders leichten Fällen von einer Strafverfolgung abgesehen werden kann. Damit wird das Prinzip statuiert, dass namentlich bei einem leichtfahrlässigen, erstmaligen und bagatellartigen Verstoß gegen eine Bestimmung über die gebrannten Wasser von der Strafverfolgung abgesehen werden kann, wenn die Ergreifung einer Massnahme im Sinne von Art. 19 ausreicht.

Der alte Absatz 2 wurde wie obenstehend beschrieben ersetzt, während Absatz 3 aufgehoben wird. Sie finden aber im neuen Artikel 20a Niederschlag.

Art. 20a

Diese Bestimmung mit der Marginalie „Weitere Massnahmen“ entspricht den Absätzen 2 und 3 des alten Artikels 20. Es geht darin um die Nachzahlung von Beträgen im Zusammenhang mit den Abgaben für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern bei Unstimmigkeiten, welche für den Bestand oder den Umfang der Abgabepflicht erheblich sind, wobei auf das Verfahren die Bestimmungen des Steuergesetzes anwendbar sind. Damit werden das eigentliche Strafverfahren, welches mit einem Strafmandat abschliesst, und das Ver-

fahren für die Nachzahlung von Beträgen im Rahmen der Abgabepflicht, auf welches das Steuergesetz anzuwenden ist, strikte in zwei Bestimmungen getrennt. Dies macht neben dem Umstand, dass es sich dabei um zwei verschiedene Sachbereiche handelt, umso mehr Sinn, als gegen Verfügungen im Sinne von Artikel 20 und Artikel 20a verschiedene Rechtsmittel gegeben sind.

Art. 21 und 22

Diese Bestimmungen werden in den neuen Artikeln 11a und 11b mit den entsprechenden Änderungen und Neuerungen wiedergegeben. Die Verschiebung erfolgt aufgrund der Systematik, der besseren Übersichtlichkeit und einer zu vereinfachenden Anwendung des Gesetzes.

VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Revision des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes hat kurzfristig für den Kanton keine direkten personellen und finanziellen Auswirkungen. Mittelfristig wird sich in der Praxis aufgrund der Aufgabenentflechtung zwischen Amt und Departement sowie dem neuen Veranlagungsverfahren aber eine Entlastung bei der Administration im Umfang von insgesamt ca. 20 Stellenprozenten ergeben. Damit können sich das Amt und das Departement wieder vermehrt auf ihre Hauptaufgaben, nämlich den Vollzug des Gesetzes samt Kontrolle bzw. die Oberaufsicht (Rechtsmittelinstanz), konzentrieren.

VII. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden mit der Revisionsvorlage beachtet. Die Regelungen sind auf das Wesentliche beschränkt. Die von der Verfassung vorgezeichnete Flexibilität in organisatorischen Belangen ist gewährleistet.

VIII. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf diese Vorlage einzutreten;

2. der Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Schmid*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (GWG)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsichtnahme in die Botschaft der Regierung vom 22. Mai 2007,

beschliesst

I.

Das Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

II. Gastgewerbliche Tätigkeiten

Art. 3 Abs. 3

³ Aufgehoben

Art. 5 Abs. 1, 2 lit. a, 3 und 4

¹ Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass **und wird einer handlungsfähigen Person erteilt, die für den Betrieb oder Anlass verantwortlich ist und Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Betriebs oder Anlasses bietet.**

² Diese Gewähr bietet in der Regel nicht, wer

- a) in den letzten fünf Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung **oder der eidgenössischen oder kantonalen Lebensmittelgesetzgebung** verstossen hat;

³ **Zur Führung eines Betriebs hat die verantwortliche Person ihrem Gesuch einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister und einen Nachweis, dass sie in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat, beizulegen.**

⁴ Bisheriger Absatz 3.

945.100 Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (GWG)

**Gliederungstitel vor Artikel 9
Aufgehoben**

Art. 9 Marginalie

Öffnungszeiten

**Gliederungstitel vor Artikel 10
Aufgehoben**

Art. 10 Marginalie

Gebühren

Gliederungstitel vor Artikel 11

2. BEHERBERGUNG VON GÄSTEN

Gliederungstitel vor Art. 11a

**3. VERWALTUNGSMASSNAHMEN UND STRAF-
BESTIMMUNGEN**

Art. 11a

Massnahmen

¹ Bei Verstössen gegen die kantonale oder kommunale Gastwirtschaftsgesetzgebung oder bei einer Bestrafung wegen Widerhandlung gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung kann die Gemeinde eine Verwarnung aussprechen oder geeignete Massnahmen wie den Entzug der Bewilligung, die Betriebsschliessung, kürzere Öffnungszeiten oder die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen alkoholhaltigen Getränke verfügen.

² Unter den gleichen Voraussetzungen können auch die Polizeiorgane geeignete Sofortmassnahmen ergreifen. Sie benachrichtigen unverzüglich die Gemeinde. Diese entscheidet, ob die Sofortmassnahmen aufrechterhalten bleiben.

³ Wurde einer Person die Bewilligung wiederholt entzogen, kann die Erteilung einer Bewilligung während höchstens fünf Jahren verweigert werden.

⁴ Massnahmen können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

⁵ Die zuständige kantonale Behörde informiert die Gemeinde, wenn in einem Gastgewerbebetrieb, der sich auf ihrem Gebiet befindet, wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verossen wurde.

Art. 11b

¹ Übertretungen der Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung werden von der Gemeinde mit Busse bis 10 000 Franken geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

² Bei Gewinnsucht ist die erkennende Behörde an den Höchstbetrag von 10 000 Franken nicht gebunden.

Gliederungstitel vor Art. 12

III. Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Art. 12 Abs. 2

² Wer Kleinhandel mit gebrannten Wassern betreibt, hat sich vor Aufnahme der Tätigkeit beim Amt zu melden.

Art. 13

Dem Amt obliegen die Erteilung (...) der Bewilligung sowie die Veranlagung der Abgaben.

Art. 14

¹ Die Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird einer handlungsfähigen Person erteilt, die für den Kleinhandel verantwortlich ist und Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Handels bietet.

² Diese Gewähr bietet in der Regel nicht, wer

- a) in den letzten fünf Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung oder über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern verstossen hat;
- b) im Strafregister in den letzten fünf Jahren mehrere Verurteilungen aufweist, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern stehen;
- c) vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verbüsst hat.

³ Dem Gesuch ist ein aktueller Auszug aus dem Strafregister der verantwortlichen Person beizulegen.

⁴ Wer ein Gesuch stellt, hat unterschriftlich zu bestätigen, von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

Art. 17 Abs. 2, 3 und 4

² Sie beträgt für Betriebe des Gastgewerbes als auch für Verkaufsgeschäfte für die Klassen

945.100 Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (GWG)

a) bis 100 Liter	pauschal Fr. 100.–
b) 101 bis 200 Liter	pauschal Fr. 200.–
c) 201 bis 300 Liter	pauschal Fr. 300.–
d) 301 bis 400 Liter	pauschal Fr. 400.–
e) 401 bis 600 Liter	pauschal Fr. 600.–
f) 601 bis 800 Liter	pauschal Fr. 800.–
g) 801 bis 1000 Liter	pauschal Fr. 1 000.–
h) 1001 bis 1500 Liter	pauschal Fr. 1 500.–

und für jede weiteren 500 Liter zusätzlich pauschal 500 Franken.

³ Die Abgabe für das laufende Jahr wird in der Regel Ende Januar des entsprechenden Jahres erhoben.

⁴ Für Anlässe wird eine Pauschalabgabe bis 200 Franken erhoben.

Art. 19 Abs. 1

¹ Bei Verstössen gegen die Vorschriften über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern kann das Amt eine Verwarnung aussprechen oder geeignete Massnahmen wie den Entzug der Bewilligung und die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen gebrannten Wasser verfügen.

Art. 20

¹ Übertretungen der Vorschriften über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern werden vom Amt mit Busse bis 10 000 Franken geahndet, sofern nicht die Bundesgesetzgebung Anwendung findet.

² In besonders leichten Fällen kann von einer Strafverfolgung abgesehen werden.

³ Aufgehoben

Art. 20a

Weitere
Massnahmen

¹ Wer die für die Kontrolle vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt oder über Tatsachen, welche für den Bestand oder den Umfang der Abgabepflicht wesentlich sind, keine, unvollständige oder unrichtige Angaben macht, hat den dadurch entzogenen Betrag nachzuzahlen.

² Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden sinngemäss Anwendung.

Gliederungstitel vor Artikel 21

Aufgehoben

Art. 21

Aufgehoben

Art. 22

Aufgehoben

IV. Schlussbestimmungen

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.

Lescha d'ustaria per il chantun Grischun (LU)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 22 da matg 2007,

concluda

I.

La lescha d'ustaria per il chantun Grischun dals 7 da zercladur 1998 vegn midada sco suonda:

II. Activitads d'ustaria

Art. 3 al. 3

³ aboli

Art. 5 al. 1, 2 lit. a, al. 3 e 4

¹ La permissiun sa referescha ad in tshert manaschi u ad ina tsherta occurrenza e vegn dada ad ina persuna ch'è abla d'agir, ch'è responsabla per il manaschi u per l'occurrenza e che garantescha che la gestiun dal manaschi u da l'occurrenza saja irreproschabla e na chaschunia naginas reclamaziuns da la polizia.

² Questa garanzia na dat per regla betg, tgi:

- a) che ha cuntrafatg ils ultims tshintg onns repetidamain u grevamain a las prescripziuns da la legislaziun chantunala u communal da d'ustaria u da la legislaziun federala u chantunala da victualias;

³ Per manar in manaschi sto la persuna responsabla agiuntar a sia dumonda in extract actual dal register penal ed ina cumprova ch'ella n'haja betg cuntrafatg repetidamain u grevamain a la legislaziun federala u chantunala da victualias.

⁴ alinea 3 d'enfin ussa

Titel da classificaziun avant l'artitgel 9

aboli

945.100 Lescha d'ustaria per il chantun Grischun (LU)

Art. 9 marginala

Uras d'avertura

**Titel da classificaziun avant l'artitgel 10
aboli**

Art. 10 marginala

Taxas

**Titel da classificaziun avant l'artitgel 11
2. ALLOSCHAMENT DA GIASTS**

Titel da classificaziun avant l'artitgel 11a

**3. MESIRAS ADMINISTRATIVAS E DISPOSIZIUNS
PENALAS**

Art. 11a

Mesiras

¹ En cas da cuntravenziuns cunter la legislaziun chantunala u communal d'ustaria u en cas d'in chasti pervia da cuntravenziuns cunter la legislaziun federala u chantunala da victualias po la vischnanca pronunziar in avertiment u prender mesiras adattadas sco la privaziun da la permissiun, serrar il manaschi u ordinar uras d'avertura pli curtas u confiscar las bavrondas destilladas che sa chattan en il manaschi.

² Sut las medemas premissas pon er ils organs da polizia prender mesiras d'urgenza adattadas. Els infurmeschan immediatamain l'autorità communal cumpetenta. Quella decida, sche las mesiras d'urgenza vegnan mantegnidas.

³ Sch'ina persuna è vegnida privada repetidamain da la permissiun, po la concessiun d'ina permissiun vegnir refusada durant maximalmain tschintg onns.

⁴ Mesiras pon vegnir ordinadas independentamain dal resultat d'ina procedura penala.

⁵ L'autorità chantunala cumpetenta infurmescha la vischnanca, sch'igl è vegni cuntrafatg repetidamain u grevamain a la legislaziun federala u chantunala da victualias en in'ustaria che sa chatta sin ses territori.

Art. 11b

Disposiziuns
penalas

¹ Surpassaments da las prescripziuns da la legislaziun chantunala u communal d'ustaria vegnan chastiads da la vischnanca cun ina multa fin 10 000 francs, schi na vegnan betg applitgadas disposiziuns penalas dal dretg federal.

² En cas d'engurdientscha n'è l'autorità che decida betg liada a la summa maximala da 10 000 francs.

Titel da classificaziun avant l'art. 12

III. Commerzi en detagl cun bavrondas destilladas

Art. 12 al. 2

² Tgi che fa commerzi en detagl cun bavrondas destilladas, sto s'annunziar tar l'uffizi avant che cumenzar cun il manaschi.

Art. 13

L'uffizi ha l'obligaziun da dar (...) la permissiun sco er da fixar las taxas.

Art. 14

¹ La permissiun per il commerzi en detagl cun bavrondas destilladas vegn dada ad ina persuna ch'è abla d'agir, ch'è responsabla per il commerzi en detagl e che garantescha che la gestiun dal commerzi saja irreproschabla e na chaschunia naginas reclamaziuns da la polizia.

² Questa garanzia na dat per regla betg, tgi:

- a) che ha cuntrafatg ils ultims tschintg onns repetidamain u grevamain a las prescripziuns da la legislaziun chantunala u communal d'ustaria u dal commerzi en detagl cun bavrondas destilladas;
- b) che figurescha en il register penal dals ultims tschintg onns cun pliras condemnaziuns che stattan en connex cun las activitads d'ustaria u cun il commerzi en detagl cun bavrondas destilladas;
- c) che ha expià avant main che tschintg onns in chasti che privescha da la libertad da passa 18 mais.

³ A la dumonda sto vegnir agiuntà in extract actual dal register penal da la persuna responsabla.

⁴ Tgi che fa ina dumonda, sto confermar cun sia suttascripziun d'avair prendì enconuschientscha da las disposiziuns respectivas.

Art. 17 al. 2, 3 e 4

² Per manaschis d'ustaria sco er per fatschentas da vendita importa ella per las classas:

- | | |
|-----------------------|-------------------------------|
| a) fin 100 liters | ina pauschala da 100.– francs |
| b) 101 fin 200 liters | ina pauschala da 200.– francs |
| c) 201 fin 300 liters | ina pauschala da 300.– francs |
| d) 301 fin 400 liters | ina pauschala da 400.– francs |
| e) 401 fin 600 liters | ina pauschala da 600.– francs |

945.100 Lescha d'ustaria per il chantun Grischun (LU)

- f) 601 fin 800 liters ina pauschala dad 800.– francs
g) 801 fin 1 000 liters ina pauschala da 1 000.– francs
h) 1 001 fin 1 500 liters ina pauschala da 1 500.– francs
e per mintga ulteriurs 500 liters supplementarmain ina pauschala da 500 francs.

³ La taxa da l'onn current vegn incassada per regla la fin da schaner da l'onn respectiv.

⁴ Per occurrenz vegn incassada ina taxa pauschala fin 200 francs.

Art. 19 al. 1

¹ En cas da cuntravenziuns cunter las **prescripziuns** davart il **commerzi en detagl cun** bavrondas destilladas po l'**uffizi** pronunziar in avvertiment u prender mesiras adattadas sco la privaziun da la permissiun e la confiscaziun da las bavrondas destilladas che sa chattan en il manaschi.

Art. 20

¹ Surpassaments da las **prescripziuns** davart il **commerzi en detagl cun** bavrondas destilladas vegnan chastiads **da l'uffizi** cun ina multa da fin 10 000 francs, sche la legislaziun federala na vegn betg applitgada.

² **En cas spezialmain** levs po vegnir desistì d'ina persecuziun penala.

³ **aboli**

Art. 20a

Ulteriuras
mesiras

¹ Tgi che n'ademplescha betg las obligaziuns ch'èn prescrittas per la controlla u tgi che na fa naginas indicaziuns respectivamain indicaziuns incumpletas u nuncorrectas davart fatgs ch'èn essenzials per l'existenza u per la dimensiun da l'obligaziun da pajar taxas, sto pajar suenter l'import retegni.

² Per la procedura vegnan applitgadas conform al senn las disposiziuns da la lescha da taglia per il chantun Grischun.

Titel da classificaziun avant l'artitgel 21

aboli

Art. 21

aboli

Art. 22

aboli

IV. Disposiziuns finalas

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Legge sugli esercizi pubblici e gli alberghi (LEPA)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 22 maggio 2007,

decide:

I.

La legge sugli esercizi pubblici e gli alberghi del 7 giugno 1998 viene modificata come segue:

II. Attività di esercizi pubblici e alberghi

Art. 3 cpv. 3

³ Abrogato

Art. 5 cpv. 1, 2 lett. a, cpv. 3 e 4

¹ La patente si riferisce ad un determinato esercizio o trattenimento e viene rilasciata ad una persona avente l'esercizio dei diritti civili, la quale è responsabile per l'esercizio o il trattenimento e offre la garanzia di una gestione dell'esercizio o del trattenimento incensurabile e irreprensibile.

² Non offre di regola questa garanzia chi

- a) nel corso degli ultimi cinque anni ha violato ripetutamente o in modo grave prescrizioni della legislazione cantonale o comunale in materia di esercizi pubblici e alberghi **oppure la legislazione federale o cantonale sulle derrate alimentari;**

³ Per gestire un esercizio la persona responsabile deve allegare alla sua domanda un estratto recente del casellario giudiziale e la comprova di non aver violato ripetutamente o in modo grave nel corso degli ultimi cinque anni la legislazione federale o cantonale sulle derrate alimentari.

⁴ Attuale capoverso 3.

945.100 Legge sugli esercizi pubblici e gli alberghi (LEPA)

Titolo intermedio che precede l'articolo 9
Abrogato

Art. 9 nota marginale

Orari di
apertura

Titolo intermedio che precede l'articolo 10
Abrogato

Art. 10 nota marginale

Tasse

Titolo intermedio che precede l'articolo 11
2. ALLOGGIAMENTO DI CLIENTI

Titolo intermedio che precede l'art. 11a
3. PROVVEDIMENTI AMMINISTRATIVI E
DISPOSIZIONI PENALI

Art. 11a

Provvedimenti

¹ In caso di violazioni della legislazione cantonale o comunale in materia di esercizi pubblici e alberghi o di punizione in seguito a contravvenzioni alla legislazione federale o cantonale sulle derrate alimentari, il comune può pronunciare un ammonimento oppure ordinare adeguati provvedimenti, quali il ritiro della patente, la chiusura dell'esercizio, orari d'apertura più brevi oppure la confisca delle bevande alcoliche che si trovano nell'esercizio.

² Alle stesse condizioni anche gli organi di polizia possono adottare adeguati provvedimenti d'urgenza. Essi informano immediatamente il comune. Quest'ultimo decide se i provvedimenti d'urgenza rimangono in essere.

³ Qualora ad una persona sia stata ritirata più volte la patente, il rilascio di una patente può essere rifiutato per al massimo cinque anni.

⁴ I provvedimenti possono essere ordinati indipendentemente dall'esito di una procedura penale.

⁵ L'autorità cantonale competente informa il comune se in un esercizio pubblico o in un albergo che si trova sul proprio territorio è stata violata ripetutamente o in modo grave la legislazione federale o cantonale sulle derrate alimentari.

Art. 11b

¹ Le contravvenzioni alle prescrizioni della legislazione cantonale o comunale in materia di esercizi pubblici e alberghi sono punite dal comune con multa fino a 10 000 franchi, sempreché non siano applicabili le disposizioni penali del diritto federale.

² Se la contravvenzione è commessa a scopo di lucro, l'autorità giudicante non è vincolata all'importo massimo di 10 000 franchi.

Titolo intermedio che precede l'art. 12

III. Commercio al minuto di bevande distillate

Art. 12 cpv. 2

² Chi esercita il commercio al minuto di bevande distillate deve annunciarsi all'Ufficio prima dell'inizio dell'attività.

Art. 13

Il rilascio (...) della patente come pure la determinazione delle imposte spettano all'Ufficio.

Art. 14

¹ La patente per il commercio al minuto di bevande distillate viene rilasciata ad una persona avente l'esercizio dei diritti civili, la quale è responsabile per il commercio al minuto e offre la garanzia di una gestione del commercio incensurabile e irreprensibile.

² Non offre di regola questa garanzia chi

- a) nel corso degli ultimi cinque anni ha violato ripetutamente o in modo grave prescrizioni della legislazione cantonale o comunale in materia di esercizi pubblici e alberghi oppure prescrizioni sul commercio al minuto di bevande distillate;
- b) figura nel casellario giudiziale degli ultimi cinque anni per più condanne che hanno a che vedere con attività nell'ambito di esercizi pubblici o alberghi o del commercio al minuto di bevande distillate;
- c) meno di cinque anni fa ha scontato una pena privativa della libertà superiore a diciotto mesi.

³ Alla domanda deve essere allegato un estratto recente del casellario giudiziale della persona responsabile.

⁴ Chi presenta una domanda deve confermare per iscritto di aver preso atto delle disposizioni in materia.

945.100 Legge sugli esercizi pubblici e gli alberghi (LEPA)

Art. 17 cpv. 2, 3 e 4

² Essa ammonta per gli esercizi pubblici e gli alberghi, nonché per i negozi per le classi:

a) fino a 100 litri	a un forfait di fr. 100.–
b) da 101 a 200 litri	a un forfait di fr. 200.–
c) da 201 a 300 litri	a un forfait di fr. 300.–
d) da 301 a 400 litri	a un forfait di fr. 400.–
e) da 401 a 600 litri	a un forfait di fr. 600.–
f) da 601 a 800 litri	a un forfait di fr. 800.–
g) da 801 a 1000 litri	a un forfait di fr. 1 000.–
h) da 1001 a 1500 litri	a un forfait di fr. 1 500.–

e per ogni 500 litri in più a un forfait supplementare di 500 franchi.

³ L'imposta per l'anno in corso viene di regola riscossa alla fine di gennaio del rispettivo anno.

⁴ Per i trattenimenti viene riscossa un'imposta forfettaria fino a 200 franchi.

Art. 19 cpv. 1

¹ In caso di violazioni delle prescrizioni sul commercio al minuto di bevande distillate l'Ufficio può pronunciare un ammonimento oppure ordinare adeguati provvedimenti, quali il ritiro della patente e la confisca delle bevande distillate che si trovano nell'esercizio.

Art. 20

¹ Le contravvenzioni alle prescrizioni sul commercio al minuto di bevande distillate sono punite dall'Ufficio con multa fino a 10 000 franchi, sempreché non sia applicabile la legislazione federale.

² Nei casi di lieve entità si può prescindere da un'azione penale.

³ Abrogato

Art. 20a

Altri
provvedimenti

² Chi non adempie agli obblighi prescritti per il controllo oppure non fornisce o fornisce indicazioni incomplete o inesatte in merito a fatti, che sono essenziali per stabilire l'esistenza o la portata dell'obbligo di pagare l'imposta, è tenuto a pagare posticipatamente l'importo così sottratto.

³ Alla procedura si applicano per analogia le disposizioni della legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni.

Titolo intermedio che precede l'articolo 21

Abrogato

Art. 21

Abrogato

Art. 22

Abrogato

IV. Disposizioni finali

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Geltendes Recht**Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden
(GWG)**

Vom Volke angenommen am 7. Juni 1998 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1**

Dieses Gesetz regelt die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und den Zweck
Kleinhandel mit gebrannten Wassern zum Schutz der Jugend, zur Auf-
rechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie in
Vollziehung des Bundesrechts.

Art. 2

¹ Die freie Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und des Handels mit Einschränkungen
alkoholhaltigen Getränken darf nur eingeschränkt werden, soweit es der
Zweck des Gesetzes erfordert.

² Verboten ist insbesondere die Abgabe

- a) alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und an Be-
trunkene;
- b) von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von
gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten.

³ Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke
nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher
Menge.

¹⁾ B vom 24. Juni 1997, 145; GRP 1997/98, 229

II. Bewilligungspflichtige gastgewerbliche Tätigkeiten

1. BEWILLIGUNG

Art. 3

Bewilligungs-
pflicht

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
- b) das Überlassen von Örtlichkeiten zum Konsum von mitgebrachten oder angelieferten Speisen oder Getränken;
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen oder Getränke konsumiert werden.

² Die Abgabe von Speisen oder Getränken im privaten geschlossenen Bereich ist bewilligungspflichtig, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

³ Für den Ausschank gebrannter Wasser ist eine besondere Bewilligung gemäss Artikel 12 ff. erforderlich.

Art. 4

Zuständigkeit

Die Gemeinden sind für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zuständig.

Art. 5

Bewilligungs-
objekt, -subjekt,
-voraussetzungen

¹ Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass. Sie wird einer handlungsfähigen und gut beleumdeten Person erteilt, die für die Betriebsführung oder den Anlass verantwortlich ist.

² Als nicht gut beleumdet gilt in der Regel, wer

- a) in den letzten fünf Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung verstossen hat;
- b) im Strafregister in den letzten fünf Jahren mehrere Verurteilungen aufweist, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern stehen;
- c) vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verbüsst hat.

³ Wer ein Gesuch stellt, hat unterschriftlich zu bestätigen, von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

Art. 6

Bewilligungs-
dauer

¹ Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen ist die Bewilligung für Betriebe unbefristet.

² Die Bewilligung für Anlässe ist befristet.

Art. 7

Die Bewilligung kann zum Schutze der Jugend oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen verbunden werden.

Art. 8

Die Bewilligung erlischt mit

- a) dem Tod oder dem Verzicht der Person, welcher die Bewilligung erteilt wurde;
- b) der Aufgabe des Betriebes;
- c) dem Ablauf oder dem Entzug der Bewilligung.

2. ÖFFNUNGSZEITEN**Art. 9**

Der Erlass von Vorschriften über die Dauer von bewilligungspflichtigen Tätigkeiten gemäss Artikel 3 ist Sache der Gemeinden.

3. GEBÜHREN**Art. 10**

Die Gemeinden können für die Erteilung von Bewilligungen sowie für weitere im Zusammenhang mit dem Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung stehende Handlungen Gebühren erheben.

III. Beherbergung von Gästen**Art. 11**

Die Regierung regelt die Meldepflicht.

IV. Kleinhandel mit gebrannten Wassern**Art. 12**

Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist nach Massgabe des Bundesrechts bewilligungspflichtig.

Art. 13

Dem zuständigen Departement obliegen die Erteilung und der Entzug der Bewilligung sowie die Veranlagung der Abgaben.

	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass. Sie wird einer handlungsfähigen und gut beleumdeten Person erteilt, die für die Betriebsführung oder den Anlass verantwortlich ist.</p> <p>² Die Beurteilung des Leumunds erfolgt in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2.</p>
Bewilligungsobjekt, -subjekt, -voraussetzungen	
	<p>Art. 15</p> <p>Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen oder Auflagen ist die Bewilligung unbefristet.</p>
Bewilligungsdauer	
	<p>Art. 16</p> <p>Die Bewilligung erlischt mit</p> <p>a) dem Tod oder dem Verzicht der Person, welcher die Bewilligung erteilt wurde;</p> <p>b) der Aufgabe des Betriebes;</p> <p>c) dem Ablauf oder dem Entzug der Bewilligung.</p>
Erlöschen der Bewilligung	
	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Abgabe für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird jährlich aufgrund der angekauften Menge erhoben.</p> <p>² Sie beträgt</p> <p>a) ¹⁾ für Verkaufsgeschäfte bei einem Ankauf bis 100 Liter pauschal 60.– Franken, für jeden weiteren Liter 1.00 Franken;</p> <p>b) für Betriebe gemäss Artikel 3 bei einem Ankauf bis 100 Liter pauschal 75.– Franken, für jeden weiteren Liter 1.50 Franken. Für Anlässe wird eine Pauschalabgabe von 50.– Franken erhoben.</p>
Abgaben	
	<p>Art. 18²⁾</p> <p>Der Reinertrag des Kantons aus der Besteuerung des Kleinhandels mit gebrannten Wassern wird von der Regierung zu einem Drittel für gemeinnützige Zwecke und zu zwei Dritteln für die Förderung des Tourismus verwendet.</p>
Verwendung des Reinertrages	
	<p>Art. 19</p> <p>¹ Bei Verstössen gegen die Bestimmungen über die gebrannten Wasser kann das zuständige Departement eine Verwarnung aussprechen oder ge-</p>
Massnahmen	

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft

eignete Massnahmen wie den Entzug der Bewilligung und die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen gebrannten Wasser verfügen.

² Wurde einer Person die Bewilligung wiederholt entzogen, kann die Erteilung einer Bewilligung während höchstens fünf Jahren verweigert werden.

³ Massnahmen können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

Art. 20

¹ Übertretungen der Bestimmungen über die gebrannten Wasser werden vom zuständigen Departement mit Busse bis 10 000.– Franken geahndet, sofern nicht die Bundesgesetzgebung Anwendung findet. Strafbestimmungen

² Wer die für die Kontrolle vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt oder über Tatsachen, welche für den Bestand oder den Umfang der Abgabepflicht wesentlich sind, keine, unvollständige oder unrichtige Angaben macht, hat den dadurch entzogenen Betrag nachzuzahlen.

³ Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Steuergesetzes ¹⁾ für den Kanton Graubünden sinngemäss Anwendung.

V. Verwaltungsmassnahmen, Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 21

¹ Bei Verstössen gegen dieses Gesetz kann die zuständige Gemeindebehörde eine Verwarnung aussprechen oder geeignete Massnahmen wie den Entzug der Bewilligung, die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen alkoholhaltigen Getränke, die Betriebsschliessung oder kürzere Öffnungszeiten verfügen. Massnahmen

² Unter den gleichen Voraussetzungen können auch die Polizeiorgane geeignete Sofortmassnahmen ergreifen. Sie benachrichtigen unverzüglich die zuständige Gemeindebehörde. Diese entscheidet, ob die Sofortmassnahmen aufrechterhalten bleiben.

³ Wurde einer Person die Bewilligung wiederholt entzogen, kann die Erteilung einer Bewilligung während höchstens fünf Jahren verweigert werden.

⁴ Massnahmen können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

¹⁾ BR 720.000

	Art. 22
Strafbestimmungen	¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes sowie kantonaler und kommunaler Ausführungserlasse werden von der zuständigen Gemeindebehörde mit Busse bis 10'000.– Franken geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden. ² Bei Gewinnsucht ist die erkennende Behörde an den Höchstbetrag von 10 000.– Franken nicht gebunden.
	Art. 23 ¹⁾
	VI. Schlussbestimmungen
	Art. 24
Ausführungsbestimmungen	Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ²⁾
	Art. 25
Aufsicht	Die Regierung übt durch das zuständige Departement die Oberaufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern aus.
	Art. 26
Vollzug	¹ Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, sind die Gemeinden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. ² Sie bezeichnen die zuständigen Behörden und erlassen die ihren besonderen Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.
	Art. 27
Aufhebung bisherigen Rechts	Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden vom 20. Mai 1979 ³⁾ aufgehoben.
	Art. 28
Übergangsbestimmungen	Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3331, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ BR 945.110

³⁾ AGS 1979, 477, AGS 1991, 2502 und AGS 1995, 3412 sowie AGS 1979, 489

Art. 29

Die Gemeinden haben ihre gastwirtschaftlichen Erlasse innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem neuen Recht anzupassen.

Anpassung
Gemeindeerlasse

Art. 30

Dieses Gesetz wird nach Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft¹⁾ gesetzt.

Inkrafttreten

¹⁾ Mit RB vom 30. Juni 1998 auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

